

Beschluss

VO/FV/60-0781/2015

Status: öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kritzmow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Kritzmow)	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Finanzverwaltung / Frau Zöllick	Erstellungsdatum: 05.05.2015

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:
Datum der Sitzung	Gremium	
23.03.2015	Hauptausschuss Kritzmow	
26.05.2015	Hauptausschuss Kritzmow	
30.06.2015	Gemeindevertretung Kritzmow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt die anliegende Erste Satzung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kritzmow.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen z.B. für die Amts- und Kreisumlage werden unter Berücksichtigung der landesdurchschnittlichen Hebesätze berechnet und festgesetzt. Das hat zur Folge, dass Gemeinden, deren Hebesätze unter dem Landesdurchschnitt liegen, weniger Schlüsselzuweisungen erhalten und mehr Umlagen zahlen müssen, als aufgrund der tatsächlichen Steuereinnahmen erforderlich wären.

Während die Hebesätze in der Gemeinde Kritzmow seit Jahren unverändert sind, ist im Landesdurchschnitt eine deutliche Steigerung bei allen Steuerarten zu verzeichnen. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	Kritzmow seit 2010	Landesdurchschnitt für kreisangehörige Gemeinden		Kritzmow Vorschlag ab 2016
		2011	2015	
Grundsteuer A	250%	249%	276%	275%
Grundsteuer B	350%	324%	350%	375%
Gewerbsteuer	300%	298%	318%	325%

Durch die unter dem Landesdurchschnitt liegenden Hebesätze „verzichtet“ die Gemeinde Kritzmow derzeit auf ca. 30.000 EUR. Bei der Berechnung der Umlagen wird dieser Betrag als erzielte Einnahme berücksichtigt, wodurch höhere Umlagen zu entrichten sind (im aktuellen Haushaltsjahr ca. 35.000 EUR). Gleichzeitig betreibt die Gemeinde einen erheblichen Verwaltungsaufwand, indem sie die Kosten für die Straßenreinigung/Winterdienst auf die Grundstückseigentümer gesondert umlegt.

Damit die Gemeinde ihre gute Infrastruktur auch weiterhin auf hohem Niveau erhalten sowie Mittel für freiwillige Aufgaben wie bisher bereitstellen kann, ist es erforderlich, sowohl das Einnahmepotenzial auszuschöpfen, als auch die Ausgaben auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Deshalb sollten mit Wirkung ab 2016 die Hebesätze wie vorgeschlagen erhöht werden. Gleichzeitig sollte die Straßenreinigungsgebührensatzung aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen**(X) Ja, erstmals in Folgejahren**

Die Mehreinnahmen bei der Grundsteuer b decken den Einnahmeverlust bei den Straßenreinigungsgebühren. Insgesamt werden Mehreinnahmen von ca. 65.000 EUR erwartet.

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen:

Erste Satzung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kritzmow (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Kritzmow)

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in